



Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände
Frau Beigeordnete Dr. Uda Bastians
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände
Herr Beigeordneter Dr. Kay Ruge
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände
Herr Beigeordneter Uwe Lübking
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Dr. Rolf Schmachtenberg

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2240 / 2241

FAX +49 30 18 527-2048

E-MAIL buero.schmachtenberg@bmas.bund.de

Berlin, 25. Juli 2018

Sehr geehrte Frau Beigeordnete Dr. Bastians,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Juni 2018, das am 9. Juli 2018 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingegangen ist. Ich will Ihnen gerne darauf, zugleich aber auch auf ein ähnlich gelagertes Schreiben gleichen Datums an meinen Kollegen im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Herrn Staatssekretär Dr. Markus Kerber, antworten. Er hat mir dieses Schreiben zwischenzeitlich zuständigkeitshalber zur Beantwortung weitergeleitet.

In den Schreiben sprechen Sie eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16. August 2017 zur sozialversicherungsrechtlichen Bewertung der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Kreishandwerksmeisters an. Sie bewerten dies als Grundsatzurteil für den Gesamtbereich ehrenamtlicher Betätigung und halten die Urteilsgründe auch auf den Bereich kommunaler Ehrenämter für übertragbar. Zudem sprechen Sie sich für eine gesetzliche Freistellung ehrenamtlich Tätiger von der Sozialversicherungspflicht aus.

In dem angesprochenen Urteil hat es das BSG - anders als noch die Vorinstanzen - abgelehnt, die von ihm für den Bereich der kommunalen Ehrenbeamten aufgestellten Grundsätze zur Abgrenzung ehrenamtlicher Tätigkeiten von einer abhängigen Beschäftigung auf eine Tätigkeit als Kreishandwerksmeister zu übertragen. Vielmehr hat es in diesem Fall abweichende Grundsätze formuliert.

Reichweite und Folgen dieses Urteils sind derzeit allerdings noch unklar. Es kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass das BSG in diesem Einzelfall generelle neue Abgrenzungsprinzipien für den Gesamtbereich ehrenamtlicher Tätigkeiten aufgestellt hat. Eine in sich schlüssige neue Abgrenzungssystematik ist noch nicht erkennbar. Eine voreilige Übernahme der Grundsätze würde zu neuen Abgrenzungsfragen sowie erheblicher Rechtsunsicherheit bei vielen der über 30 Millionen ehrenamtlich Tätigen führen.

Die zur Auslegung und Umsetzung der einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zuständigen Sozialversicherungsträger agieren daher nachvollziehbar vorsichtig. Wie bereits zwischen Ihnen und der DRV Bund erörtert, halten die Spitzenvereinigungen der Sozialversicherungsträger eine Übertragung der Urteilsgründe auf den Bereich kommunaler Ehrenbeamter für problematisch. Sie betrachten das Kreishandwerksmeister-Urteil als Einzelfallentscheidung, die lediglich für den Bereich der funktionellen Selbstverwaltung, also Sozialversicherung, Hochschulen und ähnliches gilt. Dafür spricht, dass sich im Urteil keinerlei Aussagen zu einer Übertragbarkeit auf andere Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit, etwa auf kommunale Ehrenbeamte, finden.

Die von Ihnen angestrebte gesetzliche Freistellung aller ehrenamtlichen Betätigungen von der Sozialversicherungspflicht hätte weitreichende, derzeit kaum zu überblickende Folgen. Viele ehrenamtlich Tätige würden ihren durch diese Tätigkeit vermittelten Sozialversicherungsschutz verlieren. Dies wäre sicher nicht im Interesse aller Betroffenen und würde meiner Meinung nach auch nicht ohne weiteres die Attraktivität kommunaler Ehrenämter steigern.

Aufgrund der unterschiedlichen Konstellationen im Einzelfall bleiben weitere Präzisierungen durch das BSG abzuwarten. Gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehe ich derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Th
R. Schwanitz